Arbeitshilfe

Eigenkontrollcheckliste für die Freiwillige QS-Inspektion Arbeits- und

Sozialbedingungen (FIAS)

zum Leitfaden Freiwillige QS-Inspektion Arbeits- und Sozialbedingungen (FIAS)

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden, wenn sie an dem freiwilligen Zusatzmodul teilnehmen möchten. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Freiwillige QS-Inspektion Arbeits- und Sozialbedingungen, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet unter **www.q-s.de** herunterladen.

|  |
| --- |
| Betriebsdaten |
| Name des Betriebs |
| Straße und Hausnummer  Postleitzahl und Ort |
| QS-Standortnummer (OGK-Nr.) und Produktionsart(en) |
| Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Datum Eigenkontrolle |  | Unterschrift |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Kriterium/Anforderung   1. XX 2. XX | Erfüllt | Bemerkung  falls nicht erfüllt/nicht relevant |
| 1. Anforderungen Arbeits- und Sozialbedingungen | | |
| * + 1. Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle | | |
| * Die Eigenkontrolle wird mindestens einmal je Kalenderjahr durchgeführt * Für Abweichungen sind Korrekturmaßnahmen und Umsetzungsfristen festgelegt   + - * Dokumentation Eigenkontrolle |  |  |
| * + 1. Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle | | |
| * Abweichungen werden so schnell wie möglich behoben   + - * Dokumentation Umsetzung der Korrekturmaßnahmen |  |  |
| * + 1. Arbeitnehmervertretung |  |  |
| * In Betrieben mit mehr als 4 Mitarbeitern wird eine Arbeitnehmervertretung oder Vertrauensperson benannt   ***Hinweis:*** *Wird mit „nicht anwendbar“ (E) bewertet, wenn die Arbeitnehmer keine Arbeitnehmer-vertretung bzw. Vertrauensperson benennen möchten* |  |  |
| * + 1. Beschwerdeverfahren |  |  |
| * Ein Beschwerdeverfahren ist eingerichtet   Beschwerden können schriftlich (auch anonym) eingereicht oder mündlich vorgetragen werden   * + - * Beschwerdeverfahren |  |  |
| * + 1. Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen |  |  |
| Das Unternehmen hält folgende Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) ein:   * Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen 87) * Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 98) * Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105) * Gleichheit des Entgelts (Übereinkommen 100) * Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) * Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) * Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182)   Arbeitnehmervertreter oder eine Vertrauensperson bestätigen die Erklärung des Unternehmens.   * + - * Erklärung zu ILO |  |  |
| * + 1. Arbeitnehmerinformation |  |  |
| Alle Beschäftigen haben direkten Zugang zu den wesentlichen Arbeitsvorschriften und zu weiteren relevanten Dokumenten:   * Arbeits- und Arbeitsschutzgesetze, insbesondere zu Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Jugendschutz, Anti-Diskriminierungsregeln, Medizinische Versorgung * alle übrigen aushangpflichtigen Arbeitsgesetze * Vorschriften betreffend die Wahl eines Betriebsrats (BetrVG) * Tarifverträge, soweit eine Tarifbindung besteht (§ 8 Absatz Tarifvertragsgesetz, TVG) * Muster unternehmensgebräuchlicher Arbeitsverträge * Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) * eine schriftliche Aufzeichnung zum innerbetrieblichen Beschwerdeverfahren.   + - * Arbeitnehmerinformationen |  |  |
| * + 1. Arbeitsverträge/schriftlich fixierte Arbeitsbedingungen | | |
| * Arbeitsverträge liegen beidseitig unterzeichnet vor * Die schriftlichen Vertragsbedingungen entsprechen den Mindestanforderungen, die im deutschen Recht in § 2 Nachweisgesetz (NachwG) beschrieben sind   + - * Arbeitsvertrag |  |  |
| * + 1. Regelmäßige Lohnzahlungen |  |  |
| * Der Betrieb dokumentiert, dass er den Anforderungen der regelmäßigen Lohnzahlung nachkommt * Als Vorlage kommen die letzten Ergebnisse des Prüfberichts der Deutschen Rentenversicherung Bund oder Bestätigungen der Arbeitnehmer, oder von unabhängigen Dritten wie externe Lohnbüros, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, in Betracht.   + - * geeignete Bescheinigungen |  |  |
| * + 1. Arbeitsentgelt |  |  |
| * Tarifvertragliche und gesetzliche Vorschriften zur Lohnzahlung und zum Mindestlohn werden eingehalten. * Dokumente zur Vorlage sind beispielsweise das letzte Ergebnis des Prüfberichts der Deutschen Rentenversicherung Bund oder Bestätigungen der Arbeitnehmer oder von unabhängigen Dritten wie externen Lohnbüros, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.   + - * geeignete Bescheinigungen |  |  |
| * + 1. Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen | | |
| * Der Betrieb beschäftigt nur Minderjährige, solange die Beschäftigung nach dem Jungendarbeitsschutzgesetz zulässig ist. * Schulbesuch und die Teilnahme am Unterricht werden nicht beeinträchtigt * Minderjährige führen keine Arbeiten aus, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden. * Als Nachweis kommen beispielsweise Bestätigungen der Arbeitnehmer oder von unabhängigen Dritten wie externe Lohnbüros, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Betracht   + - * geeignete Bescheinigungen |  |  |
| * + 1. Pflichtschulausbildung |  |  |
| * Alle Kinder von Arbeitnehmern, die auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände leben und (nach nationalem Recht) im Pflichtschulalter sind, haben Zugang zur Pflichtschulausbildung.   ***Hinweis****: Wird in Deutschland mit „nicht anwendbar“ (E) bewertet, da der Zugang zur Pflichtschulausbildung in Deutschland sichergestellt ist.* |  |  |
| * + 1. Arbeitszeiterfassung |  |  |
| * Der Betrieb erfasst die Arbeitszeit der Beschäftigten schriftlich oder elektronisch * Die Zeiterfassung kann von den Arbeitnehmern eingesehen werden   + - * Arbeitszeiterfassung |  |  |
| * + 1. Arbeits- und Ruhezeiten |  |  |
| * Die gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich und/oder tarifvertraglichen vereinbarten Arbeits- und Ruhezeiten werden gewährleistet.   + - * Verfahrensbeschreibung |  |  |
| * + 1. Pausen- und Bereitschaftsräume |  |  |
| * Pausen- und Bereitschaftsräume entsprechen den Mindestanforderungen, die im deutschen Recht in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beschrieben sind. * Der Betrieb stellt sicher, dass keine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. * Die Belange von Menschen mit Behinderung werden berücksichtigt, sofern Menschen mit Behinderung beschäftigt sind. * Die Hygieneanforderungen für die Pausen- und Bereitschaftsräume werden eingehalten. * Bei Feldarbeiten können die Pausen auch vor Ort durchgeführt werden. |  |  |
| * + 1. Umkleidemöglichkeiten |  |  |
| * Der Betrieb stellt ausreichend Umkleidemöglichkeiten, wenn Beschäftigte ihre Arbeitskleidung im Betrieb an- und ablegen. |  |  |
| * + 1. Aufbewahrungsmöglichkeiten |  |  |
| * Es werden den Beschäftigten Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, die vor Zugriff durch Dritte schützen. |  |  |
| * + 1. Unterbringung der Arbeitskräfte |  |  |
| * Falls den Beschäftigten Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese den Mindestanforderungen entsprechen, die im deutschen Recht in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beschrieben sind. * Der Betrieb stellt sicher, dass keine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. * Der Betrieb berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, sofern Menschen mit Behinderung beschäftigt werden. Zudem trägt er Sorge dafür, dass die Unterkünfte instandgehalten und den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. |  |  |
| **Mitgeltende Unterlagen** |  |  |
| Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben   * Arbeits- und Arbeitsschutzgesetze * Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) * Aushangpflichtige Arbeitsgesetze (alle übrigen) * Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO-Normen; **www.ilo.org/berlin**) * Nachweisgesetz * Tarifvertragsgesetz (TVG) * Die genannten Gesetze und Verordnungen stehen auf einer Website des Bundesministeriums der Justiz unter www.gesetze-im-internet.de zum Abruf bereit. |  |  |

Raum für weitere Bemerkungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Abweichung | Korrekturmaßnahme mit Umsetzungsfrist | Datum der Korrektur |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

/ Diesen Absatz bitte nicht löschen. Inhalt bitte vor diesem Absatz /

QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

Tel +49 228 35068-0, info@q-s.de

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs